

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus offenzulegenden Informationen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "nicht zutreffend".

### Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem <i>Prospekt</i> zu verstehen.</p> <p>Jede Entscheidung über eine Anlage in die <i>Instrumente</i> sollte auf eine vom <i>Anleger</i> durchzuführende Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> gestützt sein.</p> <p>Ein <i>Anleger</i>, der Ansprüche in Bezug auf in diesem <i>Prospekt</i> enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, kann gemäß den Rechtsvorschriften der <i>Mitgliedsstaaten</i> verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses <i>Prospekts</i> zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung liegt ausschließlich bei den Personen, die die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt haben. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung – wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses <i>Prospekts</i> gelesen wird - irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wichtige Informationen nicht enthält, die die <i>Anleger</i> bei der Entscheidung zu einer Anlage in die <i>Instrumente</i> unterstützen sollen.</p>
A.2	Zustimmung	<p>Die <i>Emittentin</i> stimmt vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen der Verwendung dieses <i>Prospekts</i> in Verbindung mit einem Angebot der <i>Instrumente</i> zu, sofern keine Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines <i>Prospekts</i> im Rahmen der Prospekttrichtlinie vorliegt (ein "<b>Nicht-Befreites Angebot</b>"):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) die Zustimmung ist nur während des <i>Angebotszeitraums</i> gültig, d.h. im Zeitraum vom 20. August 2014 bis zum 9. September 2014;</li> <li>(ii) der einzige Anbieter, der ermächtigt ist, diesen <i>Prospekt</i> zur Unterbreitung eines <i>Nicht-Befreiten Angebots</i> der <i>Instrumente</i> zu verwenden, ist die <i>Vertriebsstelle</i>;</li> <li>(iii) die Zustimmung umfasst ausschließlich die Verwendung dieses <i>Prospekts</i> zur Unterbreitung <i>Nicht-BefreiterAngebote</i> der <i>Instrumente</i> in der Bundesrepublik Deutschland.</li> </ul> <p><b>ANLEGER, DIE EINEN ERWERB VON INSTRUMENTEN IM RAHMEN EINES NICHT-BEFREITEN ANGEBOTS VON DER VERTRIEBSSTELLE BEABSICHTIGEN ODER VORNEHMEN, TUN DIES UND DIE ANGEBOTE UND VERKÄUFE DIESER INSTRUMENTE DURCH DIE VERTRIEBSSTELLE AN EINEN ANLEGER ERFOLGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN BEDINGUNGEN UND SONSTIGEN ZWISCHEN DER VERTRIEBSSTELLE</b></p>

		UND DIESEM ANLEGER BESTEHENDEN VEREINBARUNGEN, U.A. BEZÜGLICH PREIS, ZUTEILUNG UND ABWICKLUNGSMODALITÄTEN. DER ANLEGER SOLLTE SICH ZUM ZEITPUNKT DES ANGEBOTS BEZÜGLICH DER BEREITSTELLUNG DIESER INFORMATIONEN AN DIE VERTRIEBSSTELLE WENDEN, DIE FÜR DIESE INFORMATIONEN VERANTWORTLICH IST. WEDER DIE EMITTENTIN NOCH DER KÄUFER ODER DER ARRANGEUR ÜBERNIMMT GEGENÜBER EINEM ANLEGER DIE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR SOLCHE INFORMATIONEN.

### Abschnitt B – Emittentin

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
B.1	Juristische Bezeichnung und Firma der Emittentin	Palladium Securities 1 S.A. (die " <b>Gesellschaft</b> "), handelnd in Bezug auf ihr <i>Compartment</i> 143-2014-18.
B.2	Sitz /Rechtsform/ Rechtsordnung/Gründungsland	Der Sitz der <i>Gesellschaft</i> befindet sich in Luxemburg; die <i>Gesellschaft</i> ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft ( <i>société anonyme</i> ).
B.16	Beherrschungsverhältnisse der Emittentin	Die <i>Gesellschaft</i> verfügt über 181.818 Stammaktien, die alle vollständig eingezahlt sind und von zwei Gesellschaften, The Freesia Charitable Trust und Anson Fund Managers Limited, treuhänderisch zu gemeinnützigen Zwecken gehalten werden. Den Inhabern erwachsen aus dem Besitz der ausgegebenen Aktien keine wirtschaftlichen Ansprüche und kein materieller Nutzen (mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen im Rahmen ihrer Funktion als Aktientreuhänder). Sie verwenden von der <i>Gesellschaft</i> vereinnahmte Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
B.17	Bonitätsratings	Nicht zutreffend. Es liegt kein Rating für die <i>Instrumente</i> vor.
B.20	Zweckgesellschaft	Die <i>Gesellschaft</i> ist eine für die Ausgabe von Asset-Backed Securities errichtete Zweckgesellschaft.
B.21	Hauptaktivitäten der und Gesamtüberblick über die Parteien	Die Hauptaktivitäten der <i>Gesellschaft</i> bestehen darin, Verbriefungstransaktionen im zulässigen Rahmen des Verbriefungsgesetzes 2004 einzugehen, durchzuführen und insbesondere Asset-Backed Securities unter diesen Transaktionen zu emittieren.  Die Deutsche Trustee Company Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, oder der von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> ausgewählte <i>Ersatztreuhänder</i> (der " <b>Ersatztreuhänder</b> "), sofern sich die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nach Eintritt eines <i>Ersatzereignisses</i> gemäß den <i>Allgemeinen Treuhandbedingungen</i> in der durch den <i>Serienvertrag</i> geänderten Fassung nach alleinigem und freiem Ermessen entscheidet, den <i>Ersatztreuhänder</i> als <i>Treuhand</i> zu

		<p>bestellen, fungiert als <i>Treuhänder</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> (der "<b>Treuhänder</b>"). Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich, fungiert als <i>Arrangeur, Käufer, Zentrale Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Hedging-Gegenpartei, Verkaufsstelle, Notierungsstelle</i> und <i>Berechnungsstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Die Deutsche Bank Luxembourg S.A. fungiert als <i>Verwahrstelle</i> und luxemburgische <i>Zahlstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Die Deutsche Trustee Company Limited, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, und die Deutsche Bank Luxembourg S.A. gehören zum <i>Deutsche Bank-Konzern</i>.</p> <p>Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("<b>Deutsche Bank AG</b>") ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u. a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentralstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.</p> <p>Die Deutsche Bank AG ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Forschungs- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "<b>Deutsche Bank-Konzern</b>").</p>
B.22	Operatives Geschäft	Nicht zutreffend. Die <i>Gesellschaft</i> hat den Geschäftsbetrieb aufgenommen und Geschäftsberichte stehen zur Verfügung.
B.23	Wichtige Finanzinformationen	<p>Die nachstehend aufgeführten zusammenfassenden Informationen sind ein Auszug aus den geprüften Abschlüssen der <i>Emittentin</i> vom 31. Januar 2013 und 31. Januar 2014:</p> <p>Summe Aktiva:</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2013 – EUR 3.053.453.801</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2014 – EUR 3.784.432.042</p> <p>Summe Passiva: 31. Januar 2013 –EUR 3.053.453.801</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2014 – EUR 3.784.432.042</p> <p>Summe Aufwand: 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2014 – EUR 256.890.541</p> <p>Summe Ertrag: 31. Januar 2013 – EUR 253.272.272</p> <p style="padding-left: 40px;">31. Januar 2014 – EUR 256.890.541</p>
B.24	Wesentliche negative Veränderungen	Nicht zutreffend. Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses vom 31. Januar 2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in Bezug auf die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der <i>Gesellschaft</i> eingetreten.
B.25	Beschreibung der zugrunde liegenden Vermögenswerte	Die in Bezug auf ihr <i>Compartment</i> 143-2014-18 handelnde <i>Gesellschaft</i> (die " <b>Emittentin</b> ") verwendet den Erlös aus der Emission der <i>Instrumente</i> für den Erwerb der <i>Sicherheiten</i> , die einen Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> bildet, und den Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i> . Die <i>Serienvermögenswerte</i> für das <i>Compartment</i> 143-2014-18 umfassen den Emissionserlös aus den <i>Instrumenten</i> , die <i>Sicherheiten</i> , die <i>Hedging-Vereinbarung</i> (die " <b>Hedging-Vereinbarung</b> ") zwischen der <i>Emittentin</i> und der <i>Hedging-</i>

		<p>Gegenpartei (die "<b>Hedging-Gegenpartei</b>") in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, etwaige Hedging-Sicherheiten und sämtliche Erlöse aus der jeweiligen <i>Hedging-Vereinbarung</i>. Siehe nachstehend Punkt B.28.</p> <p>Die <i>Serienvermögenswerte</i> sind so gestaltet, dass sie zusammengenommen Mittel generieren können, mithilfe derer die im Rahmen der <i>Instrumente</i> bestehenden Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> erfüllt werden können.</p> <p>Die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Instrumente</i> bestehen aus von der Coöperatieve Centrale Raiffeisen- Boerenleenbank B.A. (Rabobank Nederland), Zweigstelle Australien, als <i>Sicherheitsschuldner</i> begebenen Schuldverschreibungen.</p> <p>Der <i>Sicherheitsschuldner</i> verfügt über Wertpapiere, die an einem regulierten oder einem vergleichbaren Markt gehandelt werden.</p> <p><i>Sicherheitsschuldner</i>: Die Coöperatieve Centrale Raiffeisen- Boerenleenbank B.A. (Rabobank Nederland), Zweigstelle Australien, , die am 28. Februar 2007 am 28. August 2020 fällige AUD 470.000.000 2,805 % Schuldverschreibungen unter der ISIN AU3TI0000189 begeben hat, die die gesamten <i>Sicherheiten</i> bilden. Zum Ausgabetag liegt die Besicherungsquote dieser Wertpapiere, ermittelt anhand eines AUD-Euro-Wechselkurses von 1,445 Australischen Dollar je Euro, bei 1/1.</p> <p>Zu den <i>Sicherheiten</i> gehören keine Immobilien; aus diesem Grund enthält dieser <i>Prospekt</i> weder einen Bewertungsbericht zu Immobilien noch eine Beschreibung der Bewertung solcher Immobilien.</p>
B.26	Aktiv verwalteter Pool aus Vermögenswerten	Nicht zutreffend. Die <i>Serienvermögenswerte</i> der <i>Instrumente</i> bestehen weder ganz noch teilweise aus einem aktiv verwalteten Pool von Vermögenswerten.
B.27	Weitere Emissionen, die durch denselben Pool aus Vermögenswerten besichert werden	Die <i>Emittentin</i> kann gegebenenfalls weitere <i>Instrumente</i> auf Basis der gleichen Bedingungen wie für die der bestehenden <i>Instrumente</i> emittieren sowie unter der Bedingung, dass solche weiteren <i>Instrumente</i> mit den bestehenden <i>Instrumenten</i> der <i>Serie</i> zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden, wobei die <i>Emittentin</i> , sofern kein anderslautender <i>Außerordentlicher Beschluss</i> der Inhaber der <i>Instrumente</i> (die " <b>Instrumenteninhaber</b> ") der <i>Serie</i> vorliegt, zusätzliche Vermögenswerte als Bestandteile der <i>Serienvermögenswerte</i> für diese weiteren <i>Instrumente</i> und die bestehenden <i>Instrumente</i> bereitzustellen hat.
B.28	Struktur der Transaktion	<p>Die im Rahmen des <i>Programms</i> begebenen <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> werden durch einen Serienvvertrag (in seiner jeweils geänderten, ergänzten und/oder neu gefassten Fassung der "<b>Serienvvertrag</b>") begründet, der zum Ausgabetag unter anderem zwischen der <i>Emittentin</i>, der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i>, dem <i>Treuhänder</i> der <i>Verwahrstelle</i> und der <i>Hedging-Gegenpartei</i> geschlossen wurde.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> kann <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> Privatkunden, professionellen Kunden oder sonstigen geeigneten Gegenparteien anbieten.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> verwendet den Emissionserlös aus den <i>Instrumenten</i> zum Erwerb der</p>

		<p><i>Sicherheiten</i> sowie zum Abschluss der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, die zusammen mit den Rechten der <i>Emittentin</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i>, etwaigen <i>Hedging-Sicherheiten</i> und dem Erlös aus einer entsprechenden <i>Hedging-Vereinbarung</i> Teil der <i>Serienvermögenswerte</i> sind. Die <i>Serienvermögenswerte</i> werden ausschließlich dem vom Verwaltungsrat der <i>Emittentin</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> errichteten <i>Compartment 143-2014-18</i> zugeordnet, von den anderen Vermögenswerten der <i>Emittentin</i> und der <i>Gesellschaft</i> getrennt geführt und zugunsten des <i>Treuhänders</i> im Namen der <i>Serienparteien</i> besichert.</p> <p><b>Sicherheiten</b></p> <p>Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass alle <i>Sicherheiten</i>, die im Sinne von § 22 des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" darstellen, am <i>Ausgabetag</i> der <i>Verwahrstelle</i> übergeben werden. Die <i>Sicherheiten</i> werden nach dieser Übergabe von der <i>Verwahrstelle</i> für die <i>Emittentin</i> gehalten und unterliegen den zugunsten des <i>Treuhänders</i> bestellten Sicherungsrechten, den Bedingungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> sowie den Bedingungen des <i>Serienvertrags</i>.</p> <p><b>Sicherungsrechte</b></p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden durch zugunsten des <i>Treuhänders</i> für die <i>Serienparteien</i> bestellte <i>Sicherungsrechte</i> an den <i>Serienvermögenswerten</i> und die Rechte der <i>Emittentin</i> gegenüber den <i>Verwaltungsstellen</i> und der <i>Verwahrstelle</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i> besichert und werden außerdem durch eine Abtretung der Rechte der <i>Emittentin</i> aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> besichert.</p> <p><b>Hedging-Vereinbarung</b></p> <p>Die <i>Emittentin</i> schließt mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> eine <i>Hedging-Vereinbarung</i> ab, gemäß derer die <i>Emittentin</i> einen Anspruch auf den Erhalt bestimmter vereinbarter Zahlungsbeträge erhält.</p> <p>Die <i>Hedging-Gegenpartei</i> ist unter Umständen verpflichtet, <i>Hedging-Sicherheiten</i> gemäß den Bedingungen des <i>Credit Support Dokumentes</i> ("<b>Hedging-Sicherheiten</b>") zu stellen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> sicherzustellen. Die <i>Emittentin</i> ist nicht verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus der <i>Hedging-Vereinbarung</i> zu besichern.</p> <p>Die <i>Emittentin</i> stellt sicher, dass <i>Hedging-Sicherheiten</i>, die im Sinne von § 22 des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> "liquide Vermögenswerte und Wertpapiere" darstellen, an die <i>Verwahrstelle</i> geliefert werden und, sofern die <i>Lieferung</i> erfolgt ist, diese <i>Hedging-Sicherheiten</i> bei der <i>Verwahrstelle</i> für die <i>Emittentin</i> gehalten werden, wobei sie den bestellten Sicherungsrechten unterliegen. Die <i>Hedging-Sicherheiten</i> unterliegen dem Recht der <i>Hedging-Gegenpartei</i>, gemäß den Bedingungen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> von Zeit zu Zeit die Rückgabe der <i>Hedging-Sicherheiten</i> zu verlangen. Siehe nachstehenden Punkt B.29. Im Fall einer <i>Vorzeitigen Beendigung</i> der <i>Instrumente</i> verwertet die <i>Emittentin</i> oder die <i>Verkaufsstelle</i> die <i>Sicherheiten</i> und beendet die <i>Hedging-Vereinbarung</i>; die <i>Emittentin</i> zahlt an die <i>Instrumenteninhaber</i> den <i>Vorzeitigen Beendigungsbetrag</i> in Bezug auf die <i>Instrumente</i>. Siehe Punkt C.9 nachstehend.</p>
B.29	Beschreibung der Zahlungsströme und Informationen	<p>Die <i>Emittentin</i> für die <i>Instrumente</i> wird sämtliche Zahlungen an <i>Instrumenteninhaber</i> wie im folgenden Diagramm beschrieben finanzieren:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 5px; text-align: center;">Bei der Verwahrstelle gehaltene Sicherheiten</div> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 5px; text-align: center;">Bei der Verwahrstelle gehaltene Hedging-Sicherheiten</div> </div>

	zur <i>Hedging-Gegenpartei</i>	<pre> graph TD     Emittentin[Emittentin] -- "Erträge aus den Sicherheiten" --&gt; Hedging-Gegenpartei[Hedging-Gegenpartei]     Hedging-Gegenpartei -- "An jedem Zinszahltag und am Fälligkeitstag fällige Beträge" --&gt; Emittentin     Emittentin -- "An jedem Zinszahltag und am Fälligkeitstag fällige Beträge" --&gt; Instrumentinhaber[Instrumentinhaber] </pre> <p>Dies bedeutet, dass der von der <i>Emittentin</i> aus <i>Sicherheiten</i> erhaltene Erlös mit der <i>Hedging-Gegenpartei</i> gegen Ertragszahlungen getauscht wird, die hinsichtlich Zinssatz und/oder Währung den unter den <i>Instrumenten</i> zu zahlenden Beträgen entsprechen.</p>
B.30	Originatoren verbriefter Vermögenswerte	<i>Deutsche Bank AG, Niederlassung London</i> . Dabei handelt es sich um eine befugte Person im Sinne von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich ist die Niederlassung im Bereich Wholesale Banking tätig und bietet über den Bereich Private Wealth Management ganzheitliche Beratung im Bereich Vermögensverwaltung sowie ganzheitliche Finanzlösungen für vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte Einrichtungen.

### Abschnitt C – Wertpapiere

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
C.1	Art und Klasse der angebotenen Wertpapiere / International Securities Identification Number / Common Code	Die <i>Instrumente</i> sind Verbindlichkeiten der <i>Emittentin</i> mit eingeschränktem Rückgriffsrecht. ISIN: XS1093823968 Common Code: 109382396
C.2	Währung	Vorbehaltlich der Einhaltung aller maßgeblichen Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien lauten die <i>Instrumente</i> auf Euro.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Der Verkauf der <i>Instrumente</i> ist in bestimmten Rechtsordnungen wie den Vereinigten Staaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum (einschließlich Vereinigtes Königreich, Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Spanien und Portugal) Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen zielen hauptsächlich auf öffentliche Angebote in der jeweiligen Rechtsordnung ab, sofern nicht bestimmte Ausnahmeregelungen gelten. <i>Nichtige Übertragung oder sonstige Verfügungen und zwangsweise Übertragung</i>

Jede Übertragung einer oder sonstigen Verfügung über eine rechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung an einem *Instrument* an einen *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* oder Benefit-Plan-Investor ist von Anfang an nichtig und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Dementsprechend hat ein vorgeblicher Übertragungsempfänger einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung an einem Instrument keinerlei Rechte als rechtlicher oder wirtschaftlicher Inhaber der Beteiligung an diesem *Instrument* und die Emittentin ist befugt, jegliche Zahlungen, in Bezug auf Instrumente die von einem Nichtberechtigten Übertragungsempfänger oder Benefit-Plan-Investors gehalten werden, einzustellen.

Zu jeglicher Zeit nach Kenntniserlangung davon, dass eine juristische oder wirtschaftliche Beteiligung an einem *Instrument* von einem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* oder einem Benefit-Plan-Investor gehalten wird, hat die *Emittentin* dem *Treuhänder*, der *Verwahrstelle* und der *Berechnungsstelle* dies anzuzeigen und ist berechtigt, von dem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* oder dem Benefit-Plan-Investor zu verlangen, seine Beteiligung zu verkaufen an (a) den Arrangeur oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (soweit nach anwendbarem Recht zulässig) oder (b) eine Person, die weder ein *Nichtberechtigter Übertragungsempfänger* noch ein Benefit-Plan-Investor ist, jeweils zu einem Preis, der dem jeweils niedrigsten Betrag der nachfolgenden Beträge entspricht: (x) dem von dem *Nichtberechtigten Übertragungsempfänger* oder Benefit-Plan-Investor für seine Beteiligung gezahlten Kaufpreis, (y) dem Nennwert (*principal amount*) dieser Beteiligung oder (z) dem Marktwert (*fair market value*) dieser Beteiligung, jeweils abzüglich etwaiger der *Emittentin* oder einem von ihr eingesetzten Vertreter im Zusammenhang mit einem derartigen Verkauf entstandenen Kosten oder Aufwendungen.

Wobei:

**"Benefit-Plan-Investor"** bedeutet:

(a) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (wie in Section 3 (3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) definiert, unabhängig davon, ob dieser dem ERISA unterliegt oder nicht ;

(b) ein Plan beschrieben in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder

(c) eine Einheit, dessen zugrundeliegende Vermögenswerte Planvermögen aufgrund eines Investmentplans in dieser Einheit gemäß den US Department of Labor Regulations § 2510.3-101 (29 c.f.r. § 2510.3-101) umfasst.

**"Nichtberechtigter Übertragungsempfänger"** bedeutet:

(a) eine US-Person ("U.S. person") gemäß Definition der Regel 902(k)(1) der Regulation S des Securities Act; oder

(b) eine Person im Sinne der Definition von "US-Person" ("U.S. person") für Zwecke des Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils gültigen Fassung oder einer Vorschrift, Empfehlung oder Anordnung, die von der Commodity Futures Trading Commission (der "CFTC") aufgrund dessen vorgeschlagen oder erlassen worden ist (u.a. einschließlich Personen, die keine "Nicht-US-Personen" ("non-United States persons") gemäß der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) sind, (jedoch im Sinne der CFTC-Vorschrift

		4.7(a)(1)(iv)(D) ohne die Ausnahme für bedingt in Frage kommende Personen, die keine "Nicht-US- Personen" ("Non-United States persons") sind).
C.8	Bedingungen der Wertpapiere	<p>Für die <i>Instrumente</i> gelten Bedingungen, in denen unter anderem folgende Punkte geregelt sind:</p> <p><b>Quellensteuer</b></p> <p>Ist die <i>Emittentin</i> bei Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, unternimmt die <i>Emittentin</i> alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Ersetzung als Hauptschuldner durch eine in einer anderen Rechtsordnung errichteten Gesellschaft zu veranlassen oder ihren Sitz aus Steuergründen oder, soweit gesetzlich zulässig, in eine andere Rechtsordnung zu verlegen. Ist die <i>Emittentin</i> nicht in der Lage, eine solche Ersetzung oder Verlegung des Sitzes vor Fälligkeit der nächsten Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> vorzunehmen bzw. auf steuereffiziente Weise durchzuführen, kündigt die <i>Emittentin</i> alle entsprechenden <i>Instrumente</i>.</p> <p>Alle Zahlungen in Bezug auf die <i>Instrumente</i> unterliegen (i) allen Gesetzen, die den Abzug, den Einbehalt oder die Berücksichtigung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorschreiben, und (ii) allen Einbehaltungen oder Abzügen, die gemäß einer in Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes "Internal Revenue Code of 1986" (der "<b>Code</b>") beschriebenen Vereinbarung vorgeschrieben oder anderweitig gemäß den Sections 1471 bis 1474 des <i>Code</i> (oder diesbezüglichen Rechtsvorschriften oder offiziellen Interpretationen) oder einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Rechtsordnung, das deren Anwendung erleichtert, (oder einem Gesetz zur Umsetzung eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens) ("<b>FATCA</b>") verhängt werden. Die Haftung für und/oder Entrichtung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstigen Zahlungen, die u. a. gemäß dem FATCA aus dem Eigentum, einer Übertragung und/oder einer Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> resultieren oder im Zusammenhang damit stehen, obliegen nicht der <i>Emittentin</i>, sondern dem jeweiligen <i>Instrumentinhaber</i>. Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet (es sei denn eine Verpflichtung ergibt sich aus dem FATCA oder einem anderen Gesetz), von jedem an den <i>Instrumentinhaber</i> zu zahlenden Betrag den zur Berücksichtigung oder Entrichtung entsprechender Steuern, Abgaben, Gebühren, Einbehaltungen oder sonstiger Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen.</p> <p><b>Kündigungsgründe</b></p> <p>In Bezug auf die <i>Instrumente</i> können folgende <i>Kündigungsgründe</i> eintreten:</p> <p>(a) Zahlungsausfall für fällige Beträge in Bezug auf einzelne oder alle <i>Instrumente</i> über einen Zeitraum, der über die anwendbare <i>Nachfrist</i> hinausgeht; oder</p> <p>(b) die <i>Emittentin</i> kommt einer ihrer sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> oder des <i>Serienvertrags</i> nicht nach und die Pflichtverletzung hält in bestimmten Fällen über einen festgelegten Zeitraum an, oder</p> <p>(c) Ereignisse im Zusammenhang mit der Auflösung oder Liquidation der <i>Emittentin</i> oder der <i>Gesellschaft</i> oder die Ernennung eines Verwalters (Administrator).</p> <p>"<b>Nachfrist</b>" bezeichnet einen Zeitraum von 30 Tagen, was der Nachfrist entspricht, die</p>

für fällige Zahlungen an Kapital und Zinsen in Bezug auf die *Sicherheiten* gilt, bevor ein Zahlungsausfall erklärt werden kann.

#### **Anwendbares Recht**

Die *Instrumente* unterliegen englischem Recht. Artikel 86 bis 97 des *Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915* in der jeweils geltenden Fassung werden ausgeschlossen.

#### **Ersatz des Treuhänders**

Bei Eintritt eines *Ersatzereignisses* kann die *Hedging-Gegenpartei* sich nach alleinigem und freiem Ermessen entscheiden, die Partei, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Eigenschaft als *Treuhänder* fungiert (der "**Ausscheidende Treuhänder**"), gemäß den *Allgemeinen Treuhandbedingungen* in der durch den *Serienvertrag* geänderten Fassung durch den *Ersatztreuhänder* zu ersetzen. Die *Hedging-Gegenpartei* nimmt den Ersatz vor, indem sie der *Emittentin*, dem *Ausscheidenden Treuhänder* und dem *Ersatztreuhänder* diese Entscheidung anzeigt. Die *Hedging-Gegenpartei* trifft keinerlei Haftung für die Folgen ihrer Entscheidung, eine solche Anzeige vorzunehmen oder nicht vorzunehmen und ist nicht verpflichtet, die Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu berücksichtigen.

Ein "**Ersatzereignis**" liegt vor, wenn die *Hedging-Gegenpartei* nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt, dass es aus gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder ähnlichen Gründen im Interesse einer *Serienpartei* (mit Ausnahme des *Treuhänders*) liegt, den *Treuhänder* zu ersetzen.]

#### **Status, Sicherungsrechte und Rang**

Die *Instrumente* stellen Verbindlichkeiten der *Emittentin* mit *Beschränktem Rückgriff* dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Die *Instrumente* sind besichert durch:

(a) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* der *Sicherheiten* sowie aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten* und aller aus den *Sicherheiten* abgeleiteten Beträge und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Sicherheiten*;

(b) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus der *Hedging-Vereinbarung* sowie aller im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;

(c) eine erstrangige Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* in Bezug auf (i) den Anspruch der *Emittentin* auf alle von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* und/oder einer *Zahlstelle* und/oder der *Verwahrstelle* gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf die *Instrumente* und im Rahmen des *Serienvertrags* und (ii) alle im Rahmen der *Hedging-Vereinbarung* der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Geldbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte;

(d) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem

*Verwaltungsstellenvertrag* und dem *Kaufvertrag* und aller daraus abgeleiteten Beträge in Bezug auf die *Instrumente*;

(e) sofern die *Sicherheiten* zu keinem Zeitpunkt an die *Verwahrstelle* (bzw. falls in dem *Kaufvertrag* entsprechend festgelegt, eine Unterverwahrstelle) zur Verwahrung im Namen der *Emittentin* gemäß den Bestimmungen des *Kaufvertrags* geliefert wurden, eine Abtretung in Form einer Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich der Rechte und Ansprüche der *Emittentin* aus dem *Kaufvertrag* sowie der im Rahmen dieser Vereinbarung der *Emittentin* übertragenen oder ihr zustehenden Beträge; und

(f) (i) eine erstrangige Fixed Charge und/oder eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich der *Hedging-Sicherheiten* sowie aller Rechte der *Emittentin* in Bezug auf sämtliche Verkaufserlöse aus den *Hedging-Sicherheiten* und (ii) eine Abtretung in Form einer erstrangigen Fixed Charge zugunsten des *Treuhänders* bezüglich aller gegenüber der *Verwahrstelle* bestehenden Rechte der *Emittentin* in Bezug auf die *Hedging-Sicherheiten* (soweit die *Hedging-Sicherheiten* von der *Verwahrstelle* gehalten werden).

#### **Beschränkter Rückgriff**

Ansprüche der *Instrumenteninhaber* und der *Hedging-Gegenpartei* und aller sonstigen Gläubiger gegen die *Emittentin* in Bezug auf die *Instrumente*, sind auf die *Serienvermögenswerte* für die jeweiligen *Instrumente* beschränkt. Wenn der Nettoveräußerungserlös aus den *Serienvermögenswerten* nicht ausreicht, um alle in Bezug auf die *Instrumente* fälligen Zahlungen sowie im Zusammenhang mit den *Instrumenten* gegenüber der *Hedging-Gegenpartei* und jedem anderen Gläubiger fälligen Zahlungen zu begleichen, keine anderen Vermögenswerte der *Gesellschaft* zum Ausgleich eines solchen Fehlbetrags zur Verfügung stehen, erlöschen in Bezug auf diesen Fehlbetrag die unbefriedigten Ansprüche der Inhaber der *Instrumente*, der *Hedging-Gegenpartei* und jedes anderen Gläubigers in Bezug auf die *Instrumente*. Keine der Parteien kann aufgrund eines solchen Fehlbetrags einen Antrag auf Abwicklung der *Gesellschaft* stellen oder auf der Grundlage von Artikel 98 des Luxemburger Gesetzes über die Handelsgesellschaften (*Loi concernant les sociétés commerciales*) vom 10. August 1915 in seiner jeweils geltenden Fassung ein Verfahren gegen die *Gesellschaft* anstrengen.

#### **Rangfolge**

Die jeweilige *Rangfolge* der Ansprüche der *Instrumenteninhaber*, der *Hedging-Gegenpartei* und sonstiger Parteien mit Ansprüchen unter den Sicherungsrechten der *Instrumente* (jeweils eine "**Serienpartei**") richtet sich nach der jeweils geltenden Zahlungsrangfolge, wie nachstehend beschrieben.

Der *Treuhänder* verwendet die gesamten ihm zufließenden Zahlungen gemäß folgender *Rangfolge*:

(a) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder sonstigen Beträge, die dem *Treuhänder* oder einem anderen Empfänger auf der Grundlage des *Serienvertrags* entstanden oder an diesen zu zahlen sind;

(b) zweitens, anteilmäßig für die Befriedigung von Forderungen (i) der *Hedging-*

		<p><i>Gegenpartei</i> im Rahmen der <i>Hedging-Vereinbarung</i> (einschließlich Forderungen der <i>Verwahrstelle</i> im Zusammenhang mit der Erstattung von Zahlungen an eine <i>Hedging-Gegenpartei</i> in Bezug auf Forderungen auf die oder in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i>) und (ii) der <i>Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle</i> im Zusammenhang mit der Erstattung von an <i>Instrumenteninhaber</i> bzw. an eine <i>Clearingstelle</i> im Namen jener Inhaber erfolgten Zahlungen;</p> <p>(c) drittens, anteilmäßig zur Befriedigung von Forderungen der <i>Instrumenteninhaber</i>; und</p> <p>(d) viertens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die <i>Emittentin</i>.</p> <p>Diese <i>Rangfolge</i> wird als "<b>Vorrangigkeit der Hedging-Gegenpartei</b>" bezeichnet.</p> <p><b>Negativerklärung/Beschränkungen</b></p> <p>Es ist keine Negativerklärung vorgesehen. Solange <i>Instrumente</i> in Umlauf sind, wird die <i>Emittentin</i> jedoch ohne vorherige schriftliche Genehmigung des <i>Treuhänders</i> weder Verbindlichkeiten (in Form von Fremdkapitalaufnahme) eingehen, außer in Bezug auf besicherte Wertpapiere oder Schuldtitel, die den gleichen Bestimmungen zur Durchsetzung und zum <i>Beschränkten Rückgriff</i> wie die <i>Instrumente</i> unterliegen, noch anderen als den auf die <i>Instrumente</i> oder diese zulässigen Wertpapiere oder Schuldtitel bezogenen Aktivitäten nachgehen, keine Tochtergesellschaften unterhalten und keine Mitarbeiter beschäftigen, keine Immobilien kaufen, besitzen oder anderweitig erwerben oder die Verschmelzung mit einem anderen Rechtsträger betreiben oder Aktien ausgeben.</p>
C.9	<i>Zinsen / Rückzahlung</i>	<p>Siehe Punkt C.8 für Informationen zu den mit den <i>Instrumenten</i> verbundenen Rechten.</p> <p><b>Zinsen</b></p> <p>Bei den <i>Instrumenten</i> handelt es sich um <i>Instrumente</i> mit fester Verzinsung ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i> und anschließender variabler Verzinsung jeweils zum geltenden <i>Zinssatz</i>, wobei diese <i>Zinsen</i> rückwirkend an jedem angegebenen <i>Zinszahltag</i> fällig werden.</p> <p><i>Zinssatz und Rendite</i></p> <p>Der <i>Zinssatz</i> für die <i>Instrumente</i> beträgt ab dem <i>Ausgabetag</i> bis zum <i>Zinsänderungstag</i> 1,50 % p. a. und der <i>Zinsbetrag</i> für jede maßgebliche <i>Zinsperiode</i> beträgt EUR 15,00 je <i>Instrument</i>. Die Rendite wird unter Anwendung der ICMA-Methode berechnet. Bei der ICMA-Methode wird der effektive Zinssatz für Wertpapiere unter Berücksichtigung aufgelaufener <i>Zinsen</i> auf täglicher Basis bestimmt.</p> <p>Der <i>Zinssatz</i> wird für jede <i>Zinsperiode</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i> unter Bezugnahme auf den 12-Monats-EURIBOR am maßgeblichen Zinsfestlegungstag bestimmt. Wird dieser Zinssatz zum maßgeblichen Zeitpunkt am <i>Zinsfestlegungstag</i> nicht auf der betreffenden Seite angezeigt, bestimmt die <i>Berechnungsstelle</i> den Satz auf Basis bestimmter Ausweichmethoden.</p> <p>"<b>EURIBOR</b>" bezeichnet den Satz für Einlagen in EUR, der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder bei einer Nachfolgequelle) erscheint.</p> <p>Der <i>Zinssatz</i> für jede <i>Zinsperiode</i> ab dem <i>Zinsänderungstag</i> bis zum <i>Fälligkeitstag</i> unterliegt einem <i>Mindestzinssatz</i> von 0,50 % p.a. und einem <i>Höchstzinssatz</i> von 3,00 % p.a.</p>

#### *Zinstagequotient*

Der anwendbare *Zinstagequotient* für die Berechnung des innerhalb einer *Zinsperiode* fälligen *Zinsbetrags* für die *Instrumente* ist 30/360.

#### *Zinsperioden*

Die *Zinsperioden* sind die Zeiträume ab (einschließlich) dem *Ausgabetag* bis (ausschließlich) zum ersten *Zinsansammlungstag* sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) einem *Zinsansammlungstag* bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden *Zinsansammlungstag*.

#### *Ausgabetag und Verzinsungsbeginn*

Der *Ausgabetag* ist der 12. September 2014.

#### *Zinszahltag*

Zinszahltag sind der 12. September eines jeden Jahres ab dem 12. September 2015 (einschließlich) bis 12. September 2019(einschließlich), und der 28. August 2020 oder falls dieser Tag kein Zahltag ist, dem/der nächstfolgende Zahltag.

#### *Zinsfestlegungstag*

Der *Zinsfestlegungstag* in Bezug auf eine *Zinsperiode* ist der Tag zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag jeder *Zinsperiode*.

#### *Zinsansammlungstage*

Die *Zinsansammlungstage* für die *Instrumente* sind der 12. September eines jeden Jahres vom 12. September 2015 (einschließlich) bis 12. September 2019 (einschließlich), und der 28. August 2020.

#### *Zinsänderungstag*

Der *Zinsänderungstag* für die *Instrumente* ist der 12. September 2016.

#### **Rückzahlung**

##### *Fälligkeit*

Jedes *Instrument* wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, von der *Emittentin* durch Zahlung des *Endgültigen Rückzahlungsbetrags* am *Fälligkeitstag*, d. h. an dem im August 2020 vorgesehenen *Zinszahltag*, zurückgezahlt

##### *Vorzeitige Beendigung der Instrumente*

Die *Instrumente* können unter verschiedenen Umständen vorzeitig gekündigt werden:

(A) Sicherheiten-Ausfallereignis: Tritt ein Ausfall, Ausfallereignis oder ein sonstiges ähnliches Ereignis oder ein sonstiger ähnlicher Umstand (wie jeweils beschrieben und einschließlich, aber nicht beschränkt auf, unterlassene Kapital- oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten* zum *Ausgabetag*) in Bezug auf die *Sicherheiten* oder einen Teil davon ein (ein "**Sicherheiten-Ausfallereignis**"), werden die *Instrumente* vollständig oder teilweise gekündigt, und die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener,

jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.

(B) Vorzeitige Rückzahlung der Sicherheiten: Wenn die *Sicherheiten* oder ein Teil davon aus einem beliebigen Grund (mit Ausnahme der Geltendmachung einer entsprechenden Option des betreffenden *Sicherheitsschuldners* gemäß den Bedingungen der *Sicherheiten*) vor ihrem vorgesehenen Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig werden oder fällig gestellt werden können, werden die *Instrumente* vollständig oder teilweise gekündigt, und die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.

(C) Kündigung aus steuerlichen Gründen: Ist die *Emittentin* gesetzlich zur Einbehaltung oder Abführung von Steuern verpflichtet oder fällt für sie Ertragsteuer an, sodass sie nicht zur Zahlung des gesamten fälligen Betrags in der Lage wäre, und kann die *Emittentin* nicht ihre eigene Ersetzung oder Verlegung ihres Sitzes veranlassen oder dies nicht auf steuereffiziente Weise vornehmen, bevor die nächste Zahlung in Bezug auf die *Instrumente* fällig wird, werden die *Instrumente* vollständig gekündigt, und die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.

(D) Rückzahlung nach Wahl der *Emittentin* wegen Regulatorischen Ereignisses: Wenn nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten (einschließlich im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds): (a) infolge der Umsetzung, Annahme oder Änderung eines Gesetzes, einer Regulierung, Auslegung, Handlung oder Antwort einer Regulierungsbehörde oder (b) als Folge einer Bekanntmachung oder jeglicher Auslegung jeglichen maßgeblichen Gesetzes oder jeglicher maßgeblichen Regulierung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Regierung oder eine Regulierungsbehörde mit rechtlicher Zuständigkeit (eine "**Zuständige Behörde**") oder (c) als Folge einer öffentlichen oder privaten Aussage, Handlung oder Antwort einer *Zuständigen Behörde* oder einer Amtsperson oder eines Vertreters einer *Zuständigen Behörde* in amtlicher Eigenschaft, dergestalt, dass es rechtswidrig ist oder sein wird oder mit vernünftigerweise anzunehmender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, (i) für die *Emittentin* die *Instrumente* beizubehalten oder dass die Beibehaltung der Existenz der *Instrumente* es rechtswidrig machen würde, die Existenz anderer von der *Emittentin* ausgegebener Instrumente beizubehalten, oder (ii) für die *Emittentin* oder die Deutsche Bank AG, Niederlassung London in ihrer Eigenschaft als Arrangeur Pflichten hinsichtlich der *Instrumente* zu erfüllen (ein "**Regulatorisches Ereignis**"), werden die *Instrumente* vollständig gekündigt und die *Emittentin* hat den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* (*Early Termination Amount*) zu zahlen, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält, so dass der zu zahlende Betrag an dem Datum, an dem der Vorzeitigen Beendigungsbetrag fällig ist, ausschließlich den Vorzeitigen Beendigungsbetrag ausmacht.

(E) Beendigung des *Credit Support Dokuments*: Wird das *Credit Support Dokument* aus einem beliebigen Grund vor dem *Fälligkeitstag* beendet, werden die *Instrumente* vollständig gekündigt, und die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.

(F) Vorzeitige Beendigung der Hedging-Vereinbarung: Wird die *Hedging-Vereinbarung* gemäß ihren Bedingungen vor dem *Beendigungstag der Hedging-Vereinbarung* beendet, werden die *Instrumente* vollständig gekündigt und die *Emittentin* zahlt den *Vorzeitigen*

*Beendigungsbetrag*, der einen Betrag in Höhe gegebenenfalls aufgelaufener, jedoch nicht ausgezahlter Zinsen enthält.

In allen vorstehend unter (A), (B), (C), (D), (E) oder (F) genannten Fällen einer Vorzeitigen Beendigung teilt die *Emittentin* mit einer Frist von höchstens 30 und mindestens 15 Tagen (oder höchstens 30 und mindestens 10 Tagen hinsichtlich Absatz (D)) den für die Kündigung festgelegten Tag mit, und nach Ablauf dieser Frist (i) kündigt die *Emittentin* die ausstehenden *Instrumente* der *Serie* vollständig bzw. teilweise, (ii) wird der betreffende Teil der *Serienvermögenswerte* gemäß dem *Verbriefungsgesetz 2004* (sofern anwendbar) veräußert und (iii) werden die durch den oder gemäß dem *Serienvertrag* begründeten oder bestellten Sicherungsrechte vollständig oder teilweise durchsetzbar.

(G) Kündigungsgrund: Bei Eintritt eines *Kündigungsgrundes* (wie vorstehend in Punkt C.8 beschrieben) werden die *Instrumente* gekündigt und erfolgt die Zahlung des *Vorzeitigen Beendigungsbetrags* für jedes *Instrument* durch die *Emittentin*.

#### *Vorzeitiger Beendigungsbetrag*

Der (etwaige) in Bezug auf jedes *Instrument* zahlbare *Vorzeitige Beendigungsbetrag* nach Eintritt eines *Kündigungsgrundes*, einer Beendigung des *Credit Support Dokuments*, einer Vorzeitigen Beendigung der *Hedging-Vereinbarung*, einer Kündigung aus Steuergründen, eines *Sicherheiten-Ausfallereignisses*, einer vorzeitigen Rückzahlung der *Sicherheiten* oder einer Rückzahlung nach Wahl der *Emittentin* wegen eines *Regulatorischen Ereignisses* entspricht einem Betrag, der dem Anteil dieses *Instrumentes* an einem Betrag in der *Festgelegten Währung* (der nie geringer als null sein darf) entspricht, wie von der *Berechnungsstelle* gemäß folgender Formel bestimmt:

**(A – B)**

Dabei gilt:

"A" ist der *Marktwert der Sicherheiten*, der (gegebenenfalls) unter Anwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Wechselkurses in die *Festgelegte Währung* umgerechnet worden ist, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmt.

"B" sind die *Kosten der Vorzeitigen Abwicklung*.

Der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* enthält einen Betrag, der gegebenenfalls aufgelaufenen, jedoch nicht ausgezahlten Zinsen entspricht.

"**Währung der Sicherheiten**" ist die Währung, auf die die *Sicherheiten* lauten.

"**Kosten der Vorzeitigen Abwicklung**" ist die Summe (die positiv, negativ oder null sein kann) aus:

(a) einem gegebenenfalls von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise berechnetem Betrag, der dem Gewinn oder Verlust entspricht, welcher durch die Hedging-Gegenpartei durch die Abwicklung der Hedging-Vereinbarung (bei Gewinn als negativer Betrag ausgedrückt, und andernfalls als positiver Betrag), unter Berücksichtigung (i) der Summe (ohne Doppelzählung) aller der *Hedging-Gegenpartei* entstandenen oder an die *Hedging-Gegenpartei* zu zahlenden Beträge, Kosten, Aufwendungen (einschließlich Finanzierungsausfällen), Steuern und Abgaben und (ii) der Rücknahme der *Instrumente* und der damit verbundenen Beendigung, Abwicklung oder Neubegründung von Absicherungsgeschäften oder damit in

Zusammenhang stehender Positionen (jedoch zur Klarstellung: bei der Bestimmung solcher Gewinne oder Verluste werden die Verpflichtungen der Hedging-Gegenpartei gemäß der Hedging-Vereinbarung, Kosten der gesamten Vorzeitigen Abwicklung und jegliche Verpflichtungen der Emittentin gemäß der Hedging-Vereinbarung, die Sicherheit(en) in Verbindung mit vorzeitiger Abwicklung zu leisten außer Acht gelassen) und mit (i) und (ii) durch die Berechnungsstelle festgelegt und nach eigenem Ermessen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise anhand derer Faktoren, die sie für angebracht hält, einschließlich, ohne Einschränkung, Sicherungsrechte, Abwicklungs- und Beendigungskosten und Aufwendungen, Kommissionen, Gebühren und jeglicher Arrangements mit Dritten, als auch:

- (1) Finanzmarktvariable, einschließlich Zinssatz und implizierter Volatilität; und
- (2) Kosten an die Hedging-Gegenpartei durch Abwicklung aller zugehörigen Hedging-Arrangements und (ohne Doppelzählung)
  - (b) (als positiver Betrag ausgedrückte) Rechts- und sonstige Zusatzkosten (u. a., soweit zutreffend, etwaige Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der *Sicherheiten*), die der *Emittentin*, dem *Treuhänder*, der *Verwahrstelle* oder der *Hedging-Gegenpartei* infolge einer Zwangskündigung der *Instrumente* nach dem Eintritt eines Kündigungsgrundes, einer vorzeitigen Beendigung der *Hedging-Vereinbarung* einer *Beendigung des Credit Support Dokuments*, einer Kündigung aus Steuergründen, eines *Sicherheiten-Ausfallereignisses*, einer vorzeitigen Rückzahlung der *Sicherheiten* oder einer Rückzahlung nach Wahl der *Emittentin* wegen eines *Regulatorischen Ereignisses* entstanden sind.

**"Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung"** ist:

- (a) für Zwecke einer Kündigung aufgrund eines *Sicherheiten-Ausfallereignisses*, der *Vorzeitigen Beendigung* von *Sicherheiten*, einer Kündigung aus Steuergründen, einer Rückzahlung nach Wahl der *Emittentin* wegen eines *Regulatorischen Ereignisses*, einer Beendigung des *Credit Support Dokuments* oder einer *Vorzeitigen Beendigung* der *Hedging-Vereinbarung* der *Geschäftstag* unmittelbar vor dem *Stichtag* für die Kündigung; oder
- (b) für Zwecke einer Kündigung aufgrund eines *Kündigungsgrundes* der *Stichtag* für die Kündigung.

**"Marktwert der Sicherheiten"** bezeichnet in Bezug auf jede Position in den *Sicherheiten* (i) bei nicht erfolgter Rückzahlung der *Sicherheiten* einen von der *Berechnungsstelle* berechneten Betrag in der jeweiligen *Währung der Sicherheiten* in Höhe des höchsten verbindlichen Geldkurses, den die *Berechnungsstelle* am jeweiligen *Bewertungstag bei Vorzeitiger Beendigung* von den *Referenzbanken* für die *Sicherheiten* (ausschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter *Zinsen*) erhalten hat, wobei gilt: Ist kein verbindlicher Geldkurs verfügbar, wird der *Marktwert der Sicherheiten* von der *Berechnungsstelle* nach Treu und Glauben berechnet, wobei der Wert unter bestimmten Bedingungen auch null betragen kann; oder (ii) in Fällen, in denen die *Sicherheiten* zurückgezahlt wurden, den Rückzahlungserlös aus den *Sicherheiten*.

#### **Zahlungen in Bezug auf Globalinstrumente**

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf einzelne, durch ein *Globalinstrument* verkörperte *Instrumente* erfolgen gegen Vorlage zum Vermerk, und, wenn in Bezug auf die

		<p><i>Instrumente</i> keine Zahlungen mehr ausstehen, gegen Rückgabe dieses <i>Globalinstruments</i> an die <i>Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle</i> oder sonstige <i>Zahlstellen</i>, die den <i>Instrumentinhabern</i> zu diesem Zwecke mitgeteilt wurden, oder jeweils an deren Order. Jede auf diese Weise erfolgte Zahlung wird auf dem jeweiligen <i>Globalinstrument</i> vermerkt; ein entsprechender Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung in Bezug auf die <i>Instrumente</i> erbracht wurde.</p> <p><b>Zahlungen in Bezug auf Instrumente in Form von effektiven Stücken</b></p> <p>Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf <i>Instrumente</i> in Form von effektiven Stücken erfolgen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen <i>Instrumente</i> bei der <i>Angegebenen Geschäftsstelle</i> einer <i>Zahlstelle</i> außerhalb der Vereinigten Staaten in Form einer Überweisung auf ein Konto in der entsprechenden Währung bei einer von dem dieses <i>Instrument</i> vorlegenden Inhaber angegebenen Bank.</p> <p><b>Versammlungen</b></p> <p>Die <i>Instrumente</i> enthalten Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der <i>Instrumentinhaber</i>, die ihre Interessen betreffende Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die <i>Instrumente</i>, zum Gegenstand haben. Aufgrund dieser Bestimmungen sind durch festgelegte Mehrheiten gefasste Beschlüsse für alle Inhaber verbindlich, einschließlich solcher Inhaber, die auf der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren oder nicht abgestimmt haben oder die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p>
C.10	Derivative Komponente der Wertpapiere	Nicht zutreffend. Die <i>Instrumente</i> verfügen über keine derivative Komponente in der Zinszahlung. Siehe Punkt C.9 vorstehend für Informationen zu <i>Zinsen</i> und <i>Rückzahlung</i> .
C.11	Handel der Wertpapiere	Die Zulassung der <i>Instrumente</i> der <i>Serie</i> zum Handel im regulierten Markt der Luxemburger Börse mit Wirkung zum oder in etwa zum <i>Ausgabetag</i> wird voraussichtlich beantragt.
C.12	Mindeststückelung	Die Mindeststückelung einer Emission von <i>Instrumenten</i> beträgt EUR 1.000.

#### Abschnitt D – Risiken

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift
D.2	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der <i>Emittentin</i>	Zu den Faktoren, die die <i>Gesellschaft</i> und ihre Fähigkeit, die im Zusammenhang mit den <i>Instrumenten</i> fälligen Zahlungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen können, zählen Aspekte des luxemburgischen Rechts (etwa der Umstand, dass die <i>Gesellschaft</i> als insolvenzferne ( <i>insolvency-remote</i> ), jedoch nicht insolvenzfeste ( <i>insolvency-proof</i> ) Struktur errichtet wurde, Veränderungen der steuerlichen Voraussetzungen der <i>Emittentin</i> , die sich nachteilig auf die Zahlungsströme in Verbindung mit den <i>Instrumenten</i> auswirken können, sowie die Bestimmungen des <i>Verbriefungsgesetzes 2004</i> , denen zufolge die <i>Serienvermögenswerte</i> eines <i>Compartment</i> nur den <i>Serienparteien</i> der zu diesem <i>Compartment</i> gehörenden <i>Serie</i> zur Verfügung stehen), die Tatsache, dass die <i>Instrumente</i> Verbindlichkeiten mit <i>Beschränktem Rückgriff</i> darstellen (d. h. der Anspruch eines <i>Instrumentinhabers</i> kann erlöschen, wenn sich in Bezug auf die Mittel, die für die Leistung von Zahlungen im Rahmen der <i>Instrumente</i> zur Verfügung

		stehen, ein Fehlbetrag ergibt) und damit im Zusammenhang stehende Risiken sowie weitere Emissionen von <i>Instrumenten</i> durch die <i>Emittentin</i> .
D.3	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Wertpapiere	<p>Darüber hinaus gibt es bestimmte Faktoren, die für die Bewertung der mit den <i>Instrumenten</i> einhergehenden Risiken von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen der Umstand, dass diese <i>Instrumente</i> möglicherweise nicht für alle <i>Anleger</i> geeignet sind (z. B. wenn diese nicht über das erforderliche Maß an Wissen und Erfahrung in Bezug auf finanzwirtschaftliche und wirtschaftliche Aspekte verfügen, um die Chancen und Risiken einer Anlage in die <i>Emittentin</i> vor dem Hintergrund ihrer Finanzlage zu beurteilen, oder wenn sie das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die <i>Emittentin</i> über einen unbestimmten Zeitraum hinweg nicht tragen können), die <i>Hedging-Vereinbarung</i> (z. B. deren mögliche <i>Vorzeitige Beendigung</i> unter verschiedenen Umständen, was zu einer Kündigung der <i>Instrumente</i> führen würde) und das entsprechende Bonitätsrisiko in Bezug auf die <i>Hedging-Gegenpartei</i>, das Bonitätsrisiko in Bezug auf den <i>Sicherheitenschuldner</i> (da dieses den Wert der <i>Sicherheiten</i>, mit denen die <i>Instrumente</i> abgesichert sind, beeinflussen wird), die <i>Vorzeitige Beendigung</i> der <i>Instrumente</i>, die zu einem Verlust des angelegten Kapitals und zu Schwankungen und Minderungen des Marktwerts der <i>Instrumente</i> sowie der <i>Sicherheiten</i> (z.B. aufgrund einer Änderung der Umstände des Sicherheitenschuldners und/oder einer Veränderung des Grades der australischen Inflationsrate, welche genutzt wird, um die Zinsen und die zu zahlenden Nennbeträge in Bezug auf die <i>Sicherheiten</i> und des AUD-EUR-Wechselkurses zu bestimmen) führen kann, was ebenfalls den Wert der <i>Instrumente</i> und der <i>Hedging-Vereinbarung</i> und die bei einer Kündigung der <i>Instrumente</i> zu zahlenden Beträge beeinflusst, der Umstand, dass keinerlei Zinsen zu zahlen sind, wenn der Vorzeitige Beendigungsbetrag zahlbar ist, steuerliche Risiken (z. B. kann die <i>Emittentin</i>, wenn sie zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern verpflichtet ist, alle <i>Instrumente</i> zurückzahlen), das eventuelle Fehlen eines Sekundärmarktes für die <i>Instrumente</i>, sodass <i>Anleger</i> ihre Anlage vor der Fälligkeit unter Umständen nicht realisieren können sowie der Umstand, dass die Übertragung von <i>Instrumenten</i> an einen nichtberechtigten Übertragungsempfänger unwirksam ist und der Übertragende in jedem Fall verpflichtet wäre, für die Übertragung der <i>Instrumente</i> an eine berechnigte Partei zu sorgen, Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien der <i>Instrumente</i>, Interessenkonflikte, die sich nachteilig auf den Wert der <i>Instrumente</i> auswirken können, der Umstand, dass die <i>Hedging-Gegenpartei</i> nach Eintritt eines <i>Ersatzereignisses</i> nach ihrem alleinigen und freien Ermessen beschließen kann, die als Treuhänder fungierende Partei jederzeit durch einen von der <i>Hedging-Gegenpartei</i> bestimmten <i>Ersatztreuhänder</i> zu ersetzen, und die Tatsache, dass obgleich die an allen <i>Serienvermögenswerten</i> des <i>Compartment</i> bestellten Sicherungsrechte zugunsten der <i>Instrumente</i> wirken, das <i>Verbriefungsgesetz 2004</i> vorsieht, dass die <i>Serienvermögenswerte</i> für die <i>Instrumente</i> nur für die Befriedigung der Ansprüche der <i>Serienparteien</i> der <i>Serie</i> zur Verfügung stehen. Falls die <i>Serienvermögenswerte</i> nicht ausreichen, um sämtliche Zahlungsverpflichtungen der <i>Emittentin</i> gemäß der vorgegebenen <i>Rangfolge</i> für Zahlungen zu erfüllen, können <i>Instrumenteninhaber</i> ihren gesamten Anlagebetrag verlieren.</p>

### Abschnitt E – Angebot

Element	Beschreibung des Elements	Offenlegungsvorschrift

E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses	Der <i>Nettoerlös</i> aus den <i>Instrumenten</i> wird dazu verwendet, die <i>Sicherheiten</i> für die <i>Instrumente</i> zu erwerben, die Hedging-Vereinbarung in Verbindung mit den <i>Instrumenten</i> einzugehen oder in deren Rahmen Zahlungen zu leisten sowie die im Zusammenhang mit der Verwaltung der <i>Gesellschaft</i> oder der Emission der <i>Instrumente</i> anfallenden Kosten zu begleichen.
E.3	Bedingungen des Angebots	Das Angebot einer Anlage in die <i>Instrumente</i> erfolgt vom 20. August 2014 bis zum 9. September 2014. Der Mindestbetrag für einen Zeichnungsantrag beläuft sich auf <i>Instrumente</i> im Nennwert von EUR 1.000, und der Höchstbetrag für einen Zeichnungsantrag steht lediglich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Antrags. Zahlungen der <i>Anleger</i> im Zusammenhang mit dem Erwerb der <i>Instrumente</i> sind bis zum <i>Ausgabetag</i> vorzunehmen. Die Ergebnisse des Angebots werden voraussichtlich auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht und in jedem Fall am bzw. um den <i>Ausgabetag</i> bei der <i>CSSF</i> gemäß Artikel 10 des Gesetzes über Wertpapierprospekte von 2005 eingereicht. Die <i>Globalinstrumente</i> werden dem maßgeblichen Clearingsystem spätestens am <i>Ausgabetag</i> übergeben.
E.4	Wesentliche Interessen am Angebot	<p>Im Folgenden sind bestehende wesentliche Interessen in Bezug auf die Emission und/oder das Angebot der <i>Instrumente</i> aufgeführt:</p> <p>Der <i>Käufer</i> hat die <i>Instrumente</i> der <i>Vertriebsstelle</i> zu einem Preis (der "<b>Re-Offer-Preis</b>") pro <i>Instrument</i> von 99,00 % des <i>Ausgabepreises</i> angeboten; dies entspricht einem Abschlag gegenüber dem <i>Ausgabepreis</i> in Höhe einer maximalen jährlichen Vergütung darauf von ca. 0,17 % p.a. Der <i>Angebotspreis</i> ist der Preis, zu dem die <i>Anleger</i> die <i>Instrumente</i> zeichnen.</p> <p>Der <i>Re-Offer-Preis</i> berücksichtigt den Abschlag gegenüber dem Angebotspreis, den der <i>Käufer</i> der <i>Vertriebsstelle</i> beim Verkauf der <i>Instrumente</i> an die <i>Vertriebsstelle</i> zur Abgeltung der zwischen dem <i>Käufer</i> und der <i>Vertriebsstelle</i> vereinbarten platzierungsabhängigen Vergütung gewährt. Weitere Informationen zum <i>Re-Offer-Preis</i> sind bei der Deutsche Bank AG erhältlich.</p> <p>Die <i>Instrumente</i> werden zum <i>Ausgabepreis</i> (EUR 1.000 pro <i>Instrument</i>) angeboten. Zusätzlich zum <i>Angebotspreis</i> berechnet die <i>Vertriebsstelle</i> den <i>Anlegern</i> eine Zeichnungsgebühr pro <i>Instrument</i> von bis zu 2,00 % des <i>Angebotspreises</i>, wie nachstehend in Punkt E.7 beschrieben. Die Höhe der Zeichnungsgebühr wird von der <i>Vertriebsstelle</i> nach alleinigem und freiem Ermessen bestimmt und den <i>Anlegern</i> mitgeteilt.</p> <p>Der <i>Arrangeur</i> kann jederzeit <i>Instrumente</i> erwerben. Die in dieser Weise erworbenen <i>Instrumente</i> können von <i>Arrangeur</i> gehalten oder weiterverkauft werden.</p>
E.7	Geschätzte Aufwendungen	Eine Zeichnungsgebühr von bis zu 2,00 % des <i>Ausgabepreises</i> von EUR 1.000 ist von den <i>Käufern</i> von <i>Instrumenten</i> an die <i>Vertriebsstelle</i> zu entrichten.